

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juli 1980	Nummer 43
--------------	--	-----------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
311	6. 6. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene und in Jugendstrafsachen	678
631	31. 5. 1980	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltsoordnung	679
7126	25. 6. 1980	Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinde Bad Oeynhausen an der Spielbankabgabe	680
	27. 6. 1980	Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer atomrechtlichen Teilgenehmigung vom 27. Juni 1980	681

311

**Verordnung
zur Änderung der Verordnungen
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte
des Landes Nordrhein-Westfalen
in Strafsachen gegen Erwachsene
und in Jugendstrafsachen**

Vom 6. Juni 1980

Aufgrund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 358),

sowie aufgrund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 258)

wird verordnet:

Artikel I

(1) Bei den Amtsgerichten Eschweiler und Langenfeld (Rhld.) werden je ein Schöffengericht und ein Jugendschöffengericht, bei den Amtsgerichten Kempen und Mettmann wird je ein Jugendschöffengericht eingerichtet.

(2) Hierzu werden übertragen

1. die Schöffengerichtssachen, die Schöffengerichtshafstsachen und die Jugendschöffengerichtssachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Eschweiler vom Amtsgericht Aachen auf das Amtsgericht Eschweiler,
2. die Schöffengerichtssachen und die Jugendschöffengerichtssachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Langenfeld (Rhld.) vom Amtsgericht Düsseldorf auf das Amtsgericht Langenfeld (Rhld.),
3. die Jugendschöffengerichtssachen aus den Amtsgerichtsbezirken Kempen und Nettetal vom Amtsgericht Krefeld auf das Amtsgericht Kempen,
4. die Jugendschöffengerichtssachen aus den Amtsgerichtsbezirken Mettmann und Velbert vom Amtsgericht Wuppertal auf das Amtsgericht Mettmann.

(3) Außerdem werden übertragen

1. die Strafrichter-Haftsachen und die Jugendrichter-Haftsachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Eschweiler vom Amtsgericht Aachen auf das Amtsgericht Eschweiler,
2. die Schöffengerichtshafstsachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Geldern vom Amtsgericht Kleve auf das Amtsgericht Geldern,
3. die Schöffengerichtshafstsachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Solingen vom Amtsgericht Wuppertal auf das Amtsgericht Solingen,
4. die Schöffengerichtssachen, die Jugendschöffengerichtssachen und die Jugendrichter-Haftsachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Wermelskirchen vom Amtsgericht Remscheid auf das Amtsgericht Bergisch Gladbach,
5. die Schöffengerichtshafstsachen und die Strafrichter-Haftsachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Wermelskirchen vom Amtsgericht Wuppertal auf das Amtsgericht Bergisch Gladbach.

Artikel II

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9) in der Fassung der Verordnung vom 15. Juni 1970 (GV. NW. S. 503), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 1979 (GV. NW. S. 909), wird wie folgt geändert:

1. bei der lfd. Nr. 1 wird in Spalte II der Ortsname „Langenfeld (Rhld.)“ gestrichen,
2. unter einer neuen lfd. Nr. 2 wird in den Spalten I und II jeweils der Ortsname „Langenfeld (Rhld.)“ eingefügt,
3. die bisherige lfd. Nr. 2 wird lfd. Nr. 3,
4. die bisherige lfd. Nr. 3 entfällt,
5. bei der lfd. Nr. 10 wird in Spalte III der Ortsname „Geldern“ eingefügt,
6. bei der lfd. Nr. 11 wird in Spalte III der Ortsname „Geldern“ gestrichen,
7. bei der lfd. Nr. 15 wird in Spalte II der Ortsname „Wermelskirchen“ gestrichen,
8. bei der lfd. Nr. 16 wird in Spalte III der Ortsname „Solingen“ eingefügt,
9. bei der lfd. Nr. 18 werden in Spalte III die Ortsnamen „Wermelskirchen“ und „Solingen“ und in Spalte IV der Ortsname „Wermelskirchen“ gestrichen,
10. bei der lfd. Nr. 75 wird in den Spalten II, III und IV jeweils der Ortsname „Eschweiler“ gestrichen,
11. hinter der lfd. Nr. 76 wird unter einer neuen lfd. Nr. 76 a in den Spalten I, II, III und IV jeweils der Ortsname „Eschweiler“ eingefügt,
12. bei der lfd. Nr. 83 wird in den Spalten II, III und IV jeweils der Ortsname „Wermelskirchen“ eingefügt,
13. unter einer neuen lfd. Nr. 89 wird in den Spalten I, II, III und IV jeweils der Ortsname „Leverkusen“ eingefügt.

Artikel III

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 5. April 1972 (GV. NW. S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 1979 (GV. NW. S. 909), wird wie folgt geändert:

1. bei der lfd. Nr. 1 wird in Spalte IV der Ortsname „Langenfeld (Rhld.)“ gestrichen,
2. die bisherige lfd. Nr. 1 a wird lfd. Nr. 2; bei ihr wird in Spalte IV der Ortsname „Langenfeld (Rhld.)“ eingefügt,
3. die bisherige lfd. Nr. 2 wird lfd. Nr. 3,
4. die bisherige lfd. Nr. 3 entfällt,
5. bei der lfd. Nr. 17 werden in Spalte IV die Ortsnamen „Kempen“ und „Nettetal“ gestrichen,
6. bei der lfd. Nr. 18 werden in Spalte IV die Ortsnamen „Kempen“ und „Nettetal“ eingefügt,
7. bei der lfd. Nr. 25 wird in den Spalten II und IV jeweils der Ortsname „Wermelskirchen“ gestrichen,
8. die lfd. Nr. 25 a entfällt,
9. bei der lfd. Nr. 27 werden in Spalte IV die Ortsnamen „Mettmann“ und „Velbert“ gestrichen,
10. bei der lfd. Nr. 28 werden in Spalte IV die Ortsnamen „Mettmann“ und „Velbert“ eingefügt,
11. bei der lfd. Nr. 124 wird in den Spalten II und IV jeweils der Ortsname „Eschweiler“ gestrichen,
12. bei der lfd. Nr. 125 wird in den Spalten II und IV jeweils der Ortsname „Eschweiler“ eingefügt,
13. bei der lfd. Nr. 140 wird in den Spalten II und IV jeweils der Ortsname „Wermelskirchen“ eingefügt,
14. unter einer neuen lfd. Nr. 148 wird in den Spalten I, II, III und IV jeweils der Ortsname „Leverkusen“ eingefügt,

15. unter einer neuen lfd. Nr. 149 wird in den Spalten I und III jeweils der Ortsname „Wermelskirchen“ eingefügt.

Artikel IV

Für die Verfahren, in denen die Anklageschrift bis zum Ablauf des 31. Dezember 1980 bei dem bis dahin zuständigen Gericht eingeht, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Artikel V

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juni 1980

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnepp

– GV. NW. 1980 S. 678.

631

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltssordnung Vom 31. Mai 1980

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Satz 2 und des § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltssordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird mit Zustimmung des Finanzministers für die Hochschulen und sonstigen Einrichtungen meines Geschäftsbereichs sowie für das Landesamt für Ausbildungsförderung verordnet:

§ 1

Die nachstehenden Befugnisse werden, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung von Aufgaben als Amt für Ausbildungsförderung handelt, auf die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, die Staatliche Kunsthochschule Düsseldorf, die Staatlichen Hochschulen für Musik und die Staatlichen Fachhochschulen übertragen:

1. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO zum Nachteil des Landes bis zu einem Betrag von 5000 DM pro Jahr aufzuheben oder zu ändern,
2. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Dekoration der dem Land durch den Abschluß eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen.

§ 2

Die nachstehenden Befugnisse werden, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung von Aufgaben als Amt für Ausbildungsförderung handelt, auf die wissenschaftlichen Hochschulen übertragen:

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 10 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 2000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 3 Jahren zu stunden,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 10 000 DM befristet,
 - b) bei Beträgen bis zu 5 000 DM unbefristet, niederzuschlagen,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 3 000 DM zu erlassen.

§ 3

Die nachstehenden Befugnisse werden auf die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, die Zentralbibliothek der Medizin, die Sozialakademie Dortmund, die Staatliche Kunsthochschule Düsseldorf, die Staatlichen Hochschulen für Musik, die Staatlichen Fachhochschulen, das Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen, das Hochschulbibliothekszentrum

übertragen:

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 5 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten zu stunden,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 3 000 DM befristet,
 - b) bei Beträgen bis zu 1 500 DM unbefristet, niederzuschlagen,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 500 DM zu erlassen.

§ 4

Die nachstehenden Befugnisse werden auf die Hochschulen als Ämter für Ausbildungsförderung übertragen:

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 5 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten zu stunden,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 3 000 DM befristet,
 - b) bei Beträgen bis zu 1 500 DM unbefristet niederzuschlagen,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 500 DM zu erlassen.

§ 5

Die nachstehenden Befugnisse werden, soweit meine Fachaufsicht gegeben ist, auf das Landesamt für Ausbildungsförderung übertragen:

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 10 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 3 Jahren zu stunden,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 10 000 DM befristet,
 - b) bei Beträgen bis zu 5 000 DM unbefristet niederzuschlagen,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 3 000 DM zu erlassen.

§ 6

In den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist unabhängig von der Höhe des Anspruchs meine vorherige Zustimmung einzuhören.

§ 7

Diese Verordnung tritt an Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Mai 1980

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1980 S. 679.

7126

**Verordnung
über den Anteil der Spielbankgemeinde
Bad Oeynhausen an der Spielbankabgabe**

Vom 25. Juni 1980

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Spielbankgesetzes NW – SpbG NW – vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Der Anteil der Stadt Bad Oeynhausen an der Spielbankabgabe beträgt 15 vom Hundert der Bruttospielerträge.

§ 2

Der Spielbankunternehmer hat den Anteil täglich festzustellen, wöchentlich der Stadt Bad Oeynhausen mitzuteilen und ihn an die vom Finanzminister bestimmte Stelle zu den vom Finanzminister bestimmten Terminen abzuführen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1980

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1980 S. 680.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Erteilung einer atomrechtlichen
Teilgenehmigung
vom 27. Juni 1980**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 280) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH, Essen, am 10. Juni 1980 mit der 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/3 SNR eine Genehmigung zur Errichtung von maschinentechnischen und elektrotechnischen Anlagenteilen des **Kernkraftwerkes Kalkar** erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), wird der

Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH, Essen,

auf ihren Antrag bzw. den ihrer Rechtsvorgängerin, der Projektgesellschaft Schneller Brüter GbR, Essen, vom 8. März 1970, 29. Oktober 1970 und 22. Februar 1972, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 19. Februar 1980, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerks mit einem schnellen natriumgekühlten Reaktor von 730 MW thermischer Leistung und 300 MW elektrischer Leistung in der Gemarkung Hönnepel der Stadt Kalkar, Kreis Kleve, am linken Rheinufer zwischen den Fluss-Kilometern 842,0 und 842,5 in Ergänzung des Bescheides Nr. 7/3 SNR des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen die

Genehmigung

erteilt, folgende Anlagenteile zu errichten:

1. Natriumnebenanlagen
 - Primär-Natriumnebenanlagen
 - Sekundär-Natriumnebenanlagen
2. Argonsysteme
 - Primär-Argonsysteme
 - Sekundär-Argonsysteme
3. Versorgungs- und Verteilungssystem
 - Argonversorgungs- und -verteilungssystem
 - Stickstoffversorgungs- und -verteilungssystem
4. Kühlwasserreinigungsanlagen
5. Komponentenkühlkreislauf
6. Abfallbehandlungssysteme
7. Wasch- und Dekontaminationsanlagen
8. Handhabungseinrichtungen
 - Wechselmaschine
 - Gasgekühltes Brennelementlager (Gaslager)
9. Reaktorzelleneinbauten
 - Doppeltank
 - Reaktorauflageträger
 - Auskleidung der heißen Rohrverteilerkammer
 - Primärabschirmung und Tankisolierung
10. Notsteuerstelle

11. Datenverarbeitungsanlagen
12. Leittechnik der starkstromtechnischen Einrichtungen
13. Kraftsteckdosenetz
14. Brandmeldeanlagen
15. Sprühflutanlagen
16. Fernmelde- und Rufanlagen
17. Seismische Instrumentierung.“

Die Genehmigung zur Errichtung der Anlagenteile ist mit Auflagen verbunden.

Die Auflagen enthalten insbesondere Festlegungen zur Ausführung und Qualitätssicherung der Anlagenteile und zur Beherrschung möglicher Störfälle.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsmittelbelehrung“

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides und seiner Begründung sind vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 18

und

- b) in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Kalkar – Bauamt –, Grabenstraße 36, Zimmer 16

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf 1, unter dem Aktenzeichen – III C 2 – 8943 SNR 300 – 5.4.6 – von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 27. Juni 1980

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Witulski

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Kugler

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 62 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzelleferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X